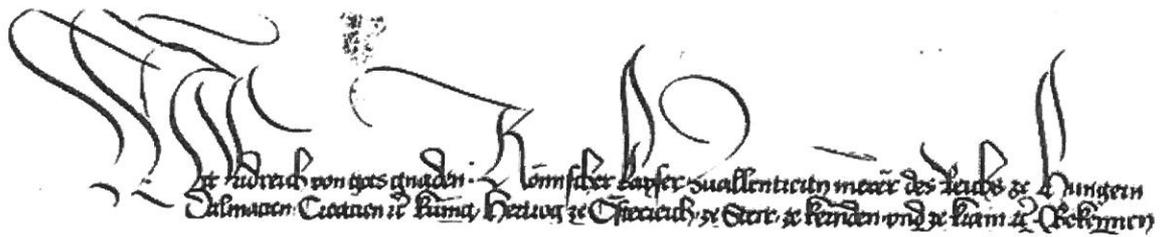


Richtlinien
zur
Gestaltung der Regesten
Kaiser Friedrichs III.



Friedrich von Gottes Gnaden, Römischer Kaiser, zuallererst Herrscher des Reichs & Königin
Salmanen, Crotacen & Ruma, Herzog & Grafen, & Grafen & Herren und & Grafen & Herren

Inhalt

1	VORBEMERKUNG	3
2	RICHTLINIEN	5
2.1	Aufnahmekriterien	5
2.1.1	Aufnahme originaler Überlieferung	5
2.1.2	Aufnahme kopialer Überlieferung	5
2.1.3	Aufnahme von Reversen	6
2.1.4	Aufnahme von Deperdita	7
3	ANLAGE DER REGESTEN	7
3.1	Die Kopfzeile	7
3.1.1	Die Datierung	7
3.1.2	Der Ausstellungsort	8
3.1.3	Die laufende Regestnummer	8
3.2	Die Inhaltsangabe	8
3.2.1	Intitulatio	8
3.2.2	Inscriptio	9
3.2.3	Arenga	9
3.2.4	Promulgatio/ Publicatio	10
3.2.5	Narratio	10
3.2.6	Dispositio	10
3.2.6.1	Verwendung von Zitaten aus der Vorlage	11
3.2.6.2	Nennung von Personen und Orten	11
3.2.6.2.1	Internethilfsmittel zur Namens- bzw. Ortsidentifikation	12
3.2.6.3	Münzbezeichnungen, Zahlen und Wortvereinheitlichungen	13
3.2.6.4	Übergabe von Burgen, Herrschaften, Ämtern usw.	13
3.2.6.5	Ladung vor das Kammergericht oder andere Gerichte	14
3.2.7	Sanctio mit Pönformel	14
3.2.8	Corroboratio	15
3.2.9	Subscriptio	15
3.2.10	Die Angabe des Originaldatums	15
3.2.11	Die Angabe der Kanzleivermerke	15
4	BESCHREIBUNG DER URKUNDE	17
4.1	Aufnahme originaler Überlieferung	17
4.1.1	Angabe kopialer Überlieferung	17
4.1.2	Schreibweise der Archivsignaturen	18

4.1.2.1	Die Signaturen des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien (HHStA Wien)	18
4.1.3	Beschreibstoff	19
4.1.4	Die Siegel	19
4.2	Nachweise der Drucke und Regesten	20
4.3	Anmerkungen	20
4.4	Regestenbeispiele	20
5	DER WISSENSCHAFTLICHE APPARAT	21
5.1	Das Abkürzungsverzeichnis	21
5.2	Einleitung	25
5.3	Das Urkundenverzeichnis	25
5.4	Das Literatur- und Quellenverzeichnis	25
6	DAS REGISTER	26
7	DAS ARCHIV DER FRIEDRICH III.-URKUNDEN	26
1	VORBEMERKUNG	

Seit dem Erscheinen des ersten Heftes der „Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440—1493)“, nach Archiven und Bibliotheken geordnet“ im Jahre 1982 sind nunmehr fast 25 Jahre vergangen.¹ Schon in diesem ersten Heft legte der Bearbeiter Heinrich Koller erste „Grundsätze“ zu dieser „vorliegenden Edition“ vor.² Seit dieser Zeit konnten mehr als 20 weitere Regestenhefte zum Druck gebracht werden.³ Lag in den ersten Jahren der Schwerpunkt der Sammeltätigkeit vornehmlich auf den in Deutschland befindlichen Archiven, so wurde die Arbeit mit dem 12., im Jahr 1999 erschienenen Heft auf die Bestände des Österreichischen Staatsarchivs, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA) in Wien, Allgemeine Urkundenreihe (AUR) ausgeweitet. Damit konnten endlich auch die ehemaligen unmittelbaren herzoglichen Herrschaftsgebiete Friedrichs III. bearbeitet werden, in denen er sowohl als Landesfürst als auch als König und Kaiser wirkte. Aus diesem dankenswerter Weise und vollständig durch Drittmittel des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gespeisten Projekt sind bisher insgesamt fünf Hefte hervorgegangen, zwei weitere sind in Bearbeitung. So günstig sich damit das gesamte Fortschreiten des Unternehmens gestaltet, so schwierig stellt sich manches davon dennoch besonders in Österreich im Detail dar. Da der Bestand der AUR derart umfangreich ist, trat der Umstand ein, daß dieser durch mehrere Bearbeiter aufbereitet wurde und wird, die z.T. auch einzelne Hefte gemeinsam erstellten. Bei diesem bis dahin unüblichen Vorgehen bedurfte es zwangsläufig gemeinsamer Richtlinien zur Regestenerstellung, um eine gewisse Einheitlichkeit innerhalb der diesen Bestand betreffenden Hefte zu gewährleisten. Die vorliegenden Richtlinien sind somit in ihrer ersten grundlegenden Fassung durch Thomas Willich und Kornelia Holzner-Tobisch formuliert worden. Sie wurden anschließend durch Sonja Dünnebeil und Christine Ottner fortlaufend ergänzt und durch Anne-Katrin Kunde vollständig überarbeitet.

¹ Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440—1493), nach Archiven und Bibliotheken geordnet. Heft 1: Die Urkunden und Briefe aus Stadtarchiven im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (München) mit Ausnahme von Regensburg und Augsburg, bearb. und hg. v. H. KOLLER, Wien-Köln 1982. Einen knappen bis zum Jahr 2003 reichenden Überblick über die Geschichte, Anliegen und Verfahrensweise des Unternehmens gibt: EBERHARD HOLTZ, Die Regesten Kaiser Friedrichs III. als Teilprojekt der Regesta Imperii, in: Monumenta Germaniae historica — Regesta Imperii, hg. v. der Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 2003, S. 33-37.

² Ebd., S. 17-26.

³ Siehe den aktuellen Stand der erschienenen Bände auf der homepage der Regesta Imperii Mainz unter <http://ri-opac.adwmainz.de/> und dem Titelstichwort „Regesten Friedrichs III.“.

Der Begründer des Unternehmens, Prof. Heinrich Koller, hatte in seiner Einleitung zum ersten Heft der Regesten Friedrichs III. dafür plädiert, die Richtlinien zur Erstellung der Regesten „flexibel“ zu erhalten.⁴ Diesem Anliegen sollen auch die Wien erstellten Richtlinien nicht entgegenstehen. Sie sollen vielmehr als ein hilfreiches, jederzeit zu ergänzendes Arbeitsmittel, aber auch als Diskussionsgrundlage angesehen werden.

Wien, im Juni 2002

Die Wiener Friedrich III.-Mitarbeiter

⁴ Wie Anm. 1, S. 28.

2 RICHTLINIEN

Ein Regest ist die Zusammenfassung des Inhalts einer Urkunde durch den Bearbeiter, ergänzt durch die Beschreibung und gegebenenfalls durch Anmerkungen. Es soll einen Vollabdruck ersetzen und muß deshalb alles Wesentliche, wenn auch in knappster Form, vor allem alle Namen enthalten.⁵

Bei dem Versuch, die Regesten annähernd einheitlich zu formulieren, sieht man sich mit dem Problem konfrontiert, daß die den Friedrich-Urkunden zugrunde liegenden Formulare stark variieren.⁶ Viele Varianten können nicht berücksichtigt werden, wenn der Regestentext nicht verlängert werden soll. Einheitlichkeit, sowohl innerhalb der Regesten eines Heftes als auch zwischen den verschiedenen Heften, ist wahrscheinlich nur begrenzt erreichbar. Sinnvoll scheint es, zunächst die Varianten zu berücksichtigen, deren Bedeutung bereits durch die Forschung erwiesen ist.⁷

Die vorliegenden Richtlinien sollen deshalb „flexibel“ gehandhabt werden und bleiben.

2.1 Aufnahmekriterien

Grundsätzlich werden nur solche Schriftstücke berücksichtigt, die nach dem 2. Februar 1440 ausgestellt wurden und damit Friedrich als König oder Kaiser in der Intitulatio nennen.

Als Regest aufzunehmende Dokumente können in verschiedener Form überliefert bzw. bekannt sein. Zunächst kann man zwischen originaler und kopialer Überlieferung unterscheiden. Des weiteren werden Regesten erstellt, wenn sich Urkunden Friedrich III. aus Reversen und Deperdita erschließen lassen.

2.1.1 Aufnahme originaler Überlieferung

Als Originale werden die Urkunden Friedrichs III. bezeichnet und aufgenommen, die ihn als Aussteller benennen und/ oder sein Siegel tragen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich ausgefertigt wurden.

2.1.2 Aufnahme kopialer Überlieferung

Unter kopialer Überlieferung sind folgende Formen zu fassen: Abschriften (einzeln als Transsumpte bzw. Inserte oder in Kopial- bzw. sonstigen Amtsbüchern, beglaubigt oder unbeglaubigt), Konzepte, Einträge in Registern oder auch in Archivfindbüchern, Überlieferung in Notariatsinstrumenten oder Reproduktionen.⁸ Zu berücksichtigen sind des weiteren auch Hinweise auf Urkunden Friedrichs III. in entsprechenden Archivbeständen, die sich aus älteren Quellenwerken (Drucke oder Regesten) ergeben, auch wenn die Urkunde heute in demselben zu bearbeitenden Archivbestand nicht mehr ermittelt werden kann.⁹ Es wird nicht zuletzt für alle die Stücke ein Regest erstellt, in denen sich in dem entsprechenden Archivbestand ein bloßer Hinweis auf eine Friedrich III.-Urkunde, nicht aber die Urkunde selbst findet bzw. ein Verlust- oder Abgabevermerk vorhanden ist.

⁵ Walter HEINEMEYER, Richtlinien für die Regestierung von Urkunden, in: Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, hg. v. DEMS., Marburg/ Köln 1978, S. 9.

⁶ Vgl. Regg. F.III H. 1, Einleitung, S. 8.

⁷ Othmar HAGENEDER, Kanonisches Recht, Papsturkunde und Herrscherurkunde. Überlegungen zu einer vergleichenden Diplomatik am Beispiel der Urkunden Friedrichs III., in: Archiv für Diplomatik 42 (1996), S. 419-443, zeigt die Bedeutung bislang weitgehend vernachlässigter Formeln.

⁸ Vgl. HEINEMEYER, Richtlinien (wie Anm. 5), S. 12.

⁹ So zum Bsp. des öfteren in: Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum regis (Imperatoris III.). Auszug aus den im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien sich befindenden Reichsregistraturbüchern vom Jahre 1440—1493. Nebst Auszügen aus Original-Urkunden, Manuskripten und Büchern (mit einem Anhang: einige Urkunden Königs Friedrichs IV. in vollständigem Abdruck), hg. v. JOSEF CHMEL, Nachdr. (d. Ausg. Wien 1838) Hildesheim 1962.

Das HHStA Wien mußte zahlreiche Dokumente an andere Archive ausliefern, so z.B. an das Steiermärkische Landesarchiv in Graz (1869-1871) (www.landesarchiv.steiermark.at), an das Staatsarchiv in Prag (1920/21) in der heutigen Republik Tschechien (www.nacr.cz)¹⁰, an das Oberösterreichische Landesarchiv in Linz (1929) (www.landesarchiv-ooe.at) und an das Archiv der Sozialistischen Republik Slowenien innerhalb der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, das heutige Arhiv Republike Slovenije in Ljubljana (ca. 1980) (www.arhiv.gov.si). Von den nach Ljubljana abgegebenen Stücken wurden jedoch in Wien Fotokopien angefertigt, die in die AUR anstatt der Urkunden, oft auch in der ursprünglichen Urkundenverpackung des 19. Jh.s eingereiht wurden, so daß eine nahezu gleichwertige Überlieferung vorliegt, aufgrund derer auch diese heute eigentlich nicht mehr im Bestand der AUR befindlichen Urkunden an dieser Stelle registriert wurden¹¹.

In den Fällen, in denen Kopien von ehemals im HHStA Wien liegenden Urkunden fehlen, wird das Regest aufgrund der Angaben der Archivrepertorien bzw. nach den bei J. Chmel, Regesta bzw. E. M. Lichnowsky(-Birk) aufgenommenen Stücken angefertigt, die sich dem Bestand der AUR zuordnen lassen, auch wenn sie in denselben nicht zu finden sind.¹²

Urkunden, die bereits ein umfassendes Regest innerhalb der gesamten Friedrich III.-Regesten erhalten haben, werden nur als Kurzregest mit dem Verweis auf das entsprechende Heft und mit den Angaben der lokalen Überlieferung aufgenommen. Unter der Literaturangabe ist zu vermerken, in welchem Vorgängerheft das entsprechende umfassende Regest zu finden ist. Dabei braucht die an dieser Stelle bereits erwähnte Literatur nicht nochmals angeführt werden. Wurde eine bessere Überlieferung eines Stückes gefunden — bspw. nunmehr das Original zu einer bisher nur als Deperditum verzeichneten Urkunde —, so ist ein neues Regest zu erstellen.

2.1.3 Aufnahme von Reversen

In der späteren Herrschaftszeit Friedrichs III. häufen sich sogenannte Reverse. Hierbei handelt es sich um Urkunden, die die durch Friedrich III. Begünstigten für den Ks. als Gunstbestätigung und Verpflichtung ausstellten. Sie spiegeln quasi inhaltlich-rechtlich die ksl. Urkunde und sind somit ihrem Charakter nach als zwischen Original und Deperditum stehend anzusiedeln, auch wenn sie zunächst als Deperditum ausgewiesen werden („Dep.: Ergibt sich aus dem Revers ...“). In den seltenen Fällen, in denen sowohl die originale Friedrich-Urkunde als auch das zugehörige Revers erhalten geblieben sind, hat sich gezeigt, daß sich diese Reverse inhaltlich und sprachlich sehr eng an das Original anlehnen.¹³ Zugleich ist bei diesen Fällen erkennbar, daß Reverse zeitlich kurz nach der ksl. Urkunde ausgestellt wurden. In der Mehrzahl aller überlieferten Reverse vermittelt sich anhand von Schrift und Duktus zum jetzigen Zeitpunkt der Eindruck, daß sie in der ksl. Kanzlei angefertigt wurden. Nahezu alle Reverse wurden jedenfalls in der Kanzlei registriert. Zudem besteht bisher die Beobachtung, daß die darin genannten Zeugen des Rechtsgeschäfts im weitesten Sinne dem Umfeld des Kaisers entstammten oder wichtige Personen des Ortes waren, an dem der Kaiser sich gerade aufhielt. Da sie

¹⁰ Siehe dazu: ARCHIV ČESKÉ KORUNY. Edice faksimilí. Archivum coronae regnis Bohemiae. Editio diplomatum phototypica, Vol. VI/ 1: 1419-1457, Prag 1993. (Dieser noch nicht im Handel befindliche Band kann im Staatsarchiv zu Prag bzw. am Institut für Geschichte des Mittelalters/Arbeitsgruppe Regesta Imperii, Wien, genutzt werden.) Ein Text- sowie ein weiterer Faksimileband sollen folgen. (Siehe dazu das sog. Böhmisches Repertorium im HHStA Wien).

¹¹ Vgl. dazu Regg. F.III H. 12, Einleitung S. 3. Thematisch handelt es sich dabei um Schriftstücke, die in einem — manchmal auch nur im weitesten — Zusammenhang mit der Familie Cilli und deren Besitz stehen.

¹² Eine solche Zuordnung erfolgt bei den REGESTA CHRONOLOGICO-DIPLOMATICA FRIDERICI IV. Romanorum Regis (Imperatoris III.). Auszug aus den im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien sich befindenden Reichsregistraturbüchern vom Jahre 1440-1493. Nebst Auszügen aus Original-Urkunden, Manuskripten und Büchern (mit einem Anhang: Einige Urkunden Königs Friedrichs IV. in vollständigem Abdruck), hg. v. Joseph CHMEL, Nachdr. (der Ausg. Wien 1838) Hildesheim 1962, wenn die Urkunde mit „Geh. H.-Archiv“ und bei Eduard Maria LICHNOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. 1-8, Regesten von Ernst BIRK, Nachdr. (der Ausg. Wien 1836-44) Osnabrück 1973 mit „k. k. g. A.“ nachgewiesen wird. Das bei Chmel vielfach zitierte Archiv von Riedeck befindet sich heute im Oberösterreichischen Landesarchiv in Linz.

¹³ So bspw. 1476 Januar 31, Wiener Neustadt (derzeit Heft Kunde n. 3###) bei der Verpfändung eines Sees an Andreas Wagen.

aber in der grammatischen Konstruktion ihrem Aussteller folgen, kann der eigentliche Rechtsinhalt nicht als Insert betrachtet werden. Bei der Erstellung eines Regests aufgrund eines Reverses ist deshalb so vorzugehen, daß wiederum die ksl. „Erst“-Urkunde zu rekonstruieren ist.

2.1.4 Aufnahme von Deperdita

Aufgenommen werden auch Schriftstücke Friedrichs III., die sich aus anderen Quellen erschließen lassen (z.B. aus Briefen oder Urkunden Dritter, Rechnungsbüchern, Taxregistern etc.), ohne daß dabei der gesamte Text bekannt sein muß. Die Verzeichnung erfolgt aber unter der Maßgabe, daß in der Vorlage eine Urkunde bzw. ein Brief Friedrichs III. erwähnt bzw. dieser zwangsläufig abzuleiten ist. So kann bspw. einem pptl. Schreiben eine schriftliche Supplik Friedrichs III. vorausgegangen sein, auch wenn diese in der entsprechenden Bulle nicht näher spezifiziert wird: *Friderici imperatoris nobis fuit humiliter supplicatum*.¹⁴ Dennoch sind für diese Fälle Regesten zu erstellen. Solche Schriftstücke jedoch, die aus rein logischen Überlegungen heraus zu vermuten sind, werden dementsgegen nicht aufgenommen.

3 ANLAGE DER REGESTEN

3.1 Die Kopfzeile

Die Kopfzeile bietet in entsprechender Reihenfolge links das Datum (Jahr, Monat, Tag) und den Ausstellungsort sowie — rechtsbündig — die laufende Nummer.

Werden Deperdita oder Reverse regestiert, erfolgt die Angabe des Datums und des Ausstellungsortes in eckigen Klammern.

3.1.1 Die Datierung

Die Datierung der Schriftstücke Friedrichs III. erfolgte nach dem Fest- und Heiligenkalender. In der Kopfzeile des zu erstellenden Regestes ist dieses Datum in folgender Reihung aufzulösen: Jahr, Monat (ausgeschrieben im Wortlaut) und Tag. Bei Originalen ist am Ende des Regestes die Originalschreibweise des Datums zu zitieren, jedoch unter Weglassung der Jahresangabe (vgl. § 3.2.10). Korrekturen bzw. Unsicherheiten bei der Auflösung des Datums sind in einer Fußnote anzumerken.

Der Jahresbeginn war in der Regel der 25. Dezember, Abweichungen sind jedoch möglich. Bei bestimmten Heiligtagen (z.B. St. Georg, St. Margaretha) bestehen Unterschiede zwischen dem Passauer und dem Salzburger Kalender, wobei nicht immer sicher ist, nach welchem Kalender die beiden Kanzleien Friedrichs datierten. Für den Georgstag hat Thomas Willich jedoch festgestellt, daß die kaiserliche Kanzlei diesen Tag auf den 24. April (Salzburger Kalender) datierte und nicht wie sonst üblich auf den 23. April.¹⁵

Im Regestentext sind die Datumsangaben kursiv zu schreiben (auch *weihnachten* und *quatember*). Daran schließt sich in beiden Fällen die Auflösung des Datums in der Reihenfolge: Monat Tag, die in Klammern gesetzt wird (April 12). Eine Ausnahme davon bilden Weihnachten und bewegliche Feiertage. Bei den Datumsangaben sind Eigennamen und Sonntagsbezeichnungen großzuschreiben (*suntag Invocavit in der vasten*, usw.). Bei bestimmten Marientagen ist die auch Bezeichnung *Frawn* großzuschreiben. Kleingeschrieben werden dagegen Kreuztag, Ostertag, Palmtag sowie Monatsnamen.

¹⁴ [Vor 1477 Mai 4, –] Heft Kunde derzeit n. 43####. Dennoch sind für diese Fälle Regesten zu erstellen. Solche Schriftstücke jedoch, die aus rein logischen Überlegungen heraus zu vermuten sind, werden dementsgegen nicht aufgenommen.

¹⁵ Vgl. Regg.F.III. H. 12 n. 6.

Die Datierung von Deperdita ist in eckigen Klammern zu bieten. Dabei ist das Datum nach logischen Gesichtspunkten zu erschließen bzw. bei Reversen die Urkunde vor das dort angegebene Datum zu setzen: [Zwischen 1478 Mai 30 und 1481 Juli 10] bzw. [Vor 1457 Juli 13, –].

Wird in der Literatur ein anderes Datum angegeben, so ist dies nach dem angeführten Literaturtitel in runder Klammer anzugeben. Bsp.: CHMEL n. 3594 (datiert Dezember 29).

3.1.2 Der Ausstellungsort

Die Ortsnamen sind zu normalisieren und in ihrer deutschsprachigen Form anzuführen (z.B. Venedig statt Venezia). Handelt es sich bei dem Ausstellungsort der Urkunde um einen ehemals deutschsprachigen Ort, der in seiner heutigen Namensform keine Rückschlüsse auf die einstige Ortsbezeichnung zulässt (z.B. Ödenburg — Sopron), ist in der Kopfzeile des Regestes der heutige Name anzuführen und bei der abschließenden Datumsangabe nach dem Original die Variante des Ortsnamens im Urkundentextes kursiv zu zitieren. Im Register sind immer der heutige und der zeitgenössische Ortsname auszuweisen. Zu den Ortsnamen vgl. auch § 3.2.6.2.

3.1.3 Die laufende Regestnummer

Bei der Vergabe der laufenden Nummer ist unter Benutzung des Textprogramms Word folgende Vorgehensweise zu empfehlen:

- 1) Die Nummer ist nicht selbst einzutragen, sondern als „variables Feld“ zu definieren [1], da der Computer die Nummer bei Hinzufügungen und Streichungen von Regesten stets automatisch aktualisiert.
- 2) Anschließend kann dieses Feld bzw. die Nummer mit einer Textmarke versehen werden, um sie für Querverweise verwenden zu können. Die Textmarke selbst ist am praktischsten unter dem Vorsatz des Buchstabens „U“, der Angabe des Jahres, des Monats und des Tages mit einem Zusatz zum Durchzählen der Urkunden gleichen Datums zu definieren: UJJJJ_MM_TT_Zusatz (bspw. U1477_08_15_01).
- 3) Durch das Einfügen eines Querverweises auf die Textmarke kann anschließend variabel auf diese Urkunde verwiesen werden.

Bei Fertigstellung des Heftes empfiehlt es sich jedoch, die variablen Querverweise zu fixieren (Strg+F11), da sie sonst bei der Drucklegung verlorengehen.

3.2 Die Inhaltsangabe

Im ersten Heft der Regesten Friedrichs III. wurde der Aufbau der Regesten wie folgt definiert: „Jedes Regest sollte auch in seinem Ausmaß den Umfang des kaiserlichen Dokuments zu erkennen geben“. Der „Stil des Kaisers“ sollte nicht „durch ein glattes Regest“ verwischt werden; „möglichst viele wichtige Eigenheiten eines Stückes, auch wenn sie formelhaft zu sein scheinen“, sollten berücksichtigt werden.¹⁶ Um eine möglichst hohe Benutzerfreundlichkeit zu erreichen, wird allerdings überwiegend versucht, die Dispositio an den Anfang des Regestes zu stellen und somit den wesentlichen Urkundeninhalt unmittelbar mitzuteilen.

3.2.1 Intitulatio

Am Beginn eines jeden Regestes steht die Nennung des Königs bzw. Kaisers Friedrich selbst als Aussteller (Kg./K.F.) und das unmittelbar danach geschaltete dispositive Verb, z.B.: K.F. teilt XYZ mit, daß [...] oder K.F. befiehlt [...]. Die üblichen Varianten der Intitulationes in Urkunden Friedrichs III., die im folgenden angegebenen werden, sind zu „Kg.F.“ bzw. „K.F.“ zu verkürzen. Es ist aber

¹⁶ Regg. F.III H. 1, Einleitung, S. 16, 21 u. 19.

immer zu prüfen, ob Abweichungen zur üblichen Titulatur festzustellen sind. Diese sind in einer Fußnote auszuweisen.

Übliche Intitulationes sind:

Friedrich von gots gnaden romischer kunig, zu allen zeiten merer des Reichs, hertzog von Österreich, ze Steir, ze Kernden und ze Krain, grave von Tirol etc.

Fridreich von gots gnaden romischer kayser, zu allen zeiten merer des Reichs, ze Hungern, Dalmacien, Croatien etc., kunig, hertzog von Österreich, ze Steir, ze Kernden und ze Krain, grave von Tirol etc.

Fridreich von gots gnaden romischer kayser, zu allen zeiten merer des Reichs, ze Hungern, Dalmacien, Croatien etc., kunig, hertzog zu Österreich, ze Steir, ze Kernden und ze Krain, Herr auf der windischen March und zu Portenau, grave ze Habsburg, ze Tirol und ze Kyburg, markgrave zu Purgau und landgrave im Elksass.¹⁷

Darüber hinaus sollte die Verwendung des Erzherzogtitels berücksichtigt werden.

Friedrich stellt häufig die Urkunden für „sich und seine Erben“ aus. Diese Formulierung kann vernachlässigt werden, es sei denn, der Begriff „Erben“ wird in der Urkunde genauer umschrieben. In einer Pfandurkunde von 1461 Juni 22 ist z.B. von *leiberbn, das sun sind*, die Sprache.

Oftmals stellt Friedrich in seiner Funktion als Landesfürst ein Schriftstück aus und betont dies auch. Im Regest wird dann entsprechend geschrieben K.F. als Landesfürst ...; K.F. als Landesherr von Steier ... usw. Dementsprechend auch: Kg.F. als Vormund des Kg. Ladislaus ...

Beginnt ein Schriftstück nicht mit der üblichen Intitulatio, sondern mit dem Wort *Vermerket* ... so wird dieses Stück ebenfalls aufgenommen, wenn Friedrich als eine der handelnden Parteien genannt wird.¹⁸ Ebenso sind Schriftstücke, die nur durch das Siegel als Friedrich-„Urkunden“ zu identifizieren sind, unter dessen Intitulatio zu registrieren.

3.2.2 Inscriptio

Empfänger von Briefen und Mandaten oder anderen Urkunden werden in der Regel ungekürzt aufgenommen, auch wenn es sich hierbei um eine längere Liste handeln sollte. Sollten jedoch ohne nähere Ausführungen Grafen, Herren, Freie, Ritter, Edle und Knechte in Reihe genannt werden, können diese als „Adlige etc.“ zusammengefaßt werden. Zur Orts- und Namensschreibung siehe unten § 3.2.6.2 (unter Dispositio)

3.2.3 Arenga

Falls eine Arenga vorhanden ist, sollte diese je nach Umfang kurz zusammengefaßt angegeben werden, wie z.B. bei der Stiftung des Chorherrenstifts zu Wiener Neustadt 144 April 5: „Kg.F. stiftet zum Dank dafür, daß Gott die Himmelskönigin Jungfrau Maria als Mittlerin zwischen seinem strengen Gericht und den Seelen der Sünder gesetzt hat, und in der Hoffnung, der göttlichen Gnade durch *ubung guter werch* teilhaftig zu werden, zu seinem und seiner Vorfahren Gedächtnis und zu Heil und Trost seiner Erben, der nachfolgenden Herzöge und Fürsten seiner Fürstentümer und Länder und aller gläubigen Seelen im Namen der Lieben Frau Maria ein Kollegiatkapitel weltlicher Chorherren in (Wiener) Neustadt ...“¹⁹

Initienangaben sind nicht sinnvoll, da ein entsprechendes Gesamtverzeichnis zu den Urkundenarenge Friedrichs III. fehlt. Aussagen über besondere Verdienste der Urkundenempfänger sind in den Fällen zu berücksichtigen, in denen sie nicht formelhaft verwendet wurden. So kann die Berufung auf nicht näher beschriebene Dienste der Empfänger für Friedrich III unberücksichtigt bleiben, während z.B. Aussagen über den Lebenswandel von Geistlichen zu vermerken sind.²⁰

¹⁷ 1461 Sept. 26: Privilegienbestätigung für Kloster Göss.

¹⁸ Vgl. Regg. F.III H. 12, Einleitung S. 17f.

¹⁹ Regg. F.III. H. 12 n. 204.

²⁰ Vgl. Regg. F.III. H. 12 n. 169.

3.2.4 Promulgatio/ Publicatio

Die zumeist sehr allgemein gehaltenen Angaben dieser Verkündigungsformel können unberücksichtigt bleiben.

3.2.5 Narratio

Wenn die Angaben der Narratio zum Verständnis des eigentlichen Rechtsinhaltes notwendig sind, sind diese natürlich aufzunehmen. Da vielfach Urkunden mit einer langen Narratio versehen sind, kann diese vor den Bestimmungen der Dispositio wiedergegeben werden, um im Regest nicht zu stark von der Gestalt der Vorlage abzuweichen.²¹ Wird der Inhalt der Narratio jedoch in der Dispositio wiederholt, kann die Wiedergabe der Narratio im Regest unterbleiben. Ausführlich sind z.B. die Darstellungen von Prozessen bzw. deren Entstehungsumstände darzustellen.²²

3.2.6 Dispositio

Die Dispositio bietet den eigentlichen Urkundeninhalt, weshalb sie im Mittelpunkt des Regestes steht. Da in diesem Urkundenbestandteil zur vollständigen rechtlichen Absicherung des Rechtsgeschäfts jedoch häufig sowohl Wiederholungen der inhaltlichen Bestimmungen des Rechtsgeschäfts als auch Verben in verschiedenen Tempori geboten werden, ist hier der Text zu straffen, um dem Regestennutzer einen leichten Zugang zum eigentlichen Inhalt der Urkunde zu ermöglichen.

Zuvorderst bezieht sich diese Vorgabe auf die dispositiven Verben, die überwiegend paarweise verwandt wurden. Z.B. *bekennen und tun kund* → Kg. F. bekennt ...; *geloben und verhaissen* → Kg./K. F. gelobt ...; *verleihen und geben* → Kg./K. F. verleiht ...; *bestetigen, confirmiren, bevestigen und vernewern* → Kg./K. F. bestätigt ...; *schaffen, gebieten, emphelben* [oder Kombinationen mit diesen] → Kg./K. F. befiehlt ... Das Verb *emphelben* ist im Sinne von anbefehlen/übertragen in der Wendung → Kg. F. überträgt ... zu benutzen.

Wendungen, die sich auf die Rechtsgrundlage bzw. die Rechtsgültigkeit der Urkunde beziehen, sind im wesentlichen zu berücksichtigen. So empfiehlt es sich, alle Formulierungen wie „mit Rat ...“, „mit rechtem Wissen“, „wissentlich“ oder „was wir zu recht sollen und mögen“ aufzunehmen. Angaben, auf welcher Rechtsgrundlage Friedrich III. jeweils handelt, sind ebenso zu verzeichnen, z.B. „als Landesfürst in Steier“ (und ähnliches); „als Vormund“ (und ähnliches). Weitere allgemeine Formulierungen, die keinerlei signifikante Besonderheiten innerhalb des Urkundengeschäftes ausdrücken, können vernachlässigt werden. So urkundete Friedrich III. überwiegend aus „königlicher/kaiserlicher Macht“ oder „Machtvollkommenheit“, was nicht eigens anzumerken ist, es sei denn, dieser Sprachgebrauch wurde in Zusammenhang mit staatspolitischen Auseinandersetzungen, wie z.B. im Konflikt mit den Eidgenossen oder in erbländischen Angelegenheiten eingesetzt.

Die Formel *mit wolbedachtem mute* oder *gutem rat* ist nur in Verbindung mit *rechter wissen* aufnehmen.

Des weiteren sind aufzunehmen:

- Interventionen;
- Besitzaufzählungen und Pertinenzformeln;
- Rechts- und Einredeverzichtformeln;
- Vorbehalts- und Widerrufsklauseln (zu beachten sind dabei z.B. Bestimmungen über Pfandschaften etc.)
- Zeugenzwangformeln, Appellationsverbot und „*Motu proprio*“ (*aus eigener bewegnuss*)
- Bezugnahme auf „Rechtsgrundlagen“ - z.B. nach Lehns- und Landesrecht
- Non-obstantibus-Formeln

²¹ Dies ist zum Beispiel bei den Ladungen vor das kaiserliche Gericht der Fall. Dazu ausführlicher unten auf § 3.2.6.5.

²² Vgl. dazu ebd.

Petitionen sind nur dann aufzunehmen, wenn der Petent nicht identisch mit dem Empfänger ist (so z.B. bei Klosterprivilegien, wenn der namentlich bereits in der Inscriptio genannte Abt um den Rechtsakt bittet).

Bestätigungen von Privilegien können zusammengefaßt so ausgedrückt werden: „Kg.F. bestätigt die von römischen K. und Kg., Hzz. von Österreich und anderen Fürsten und Herren erhaltenen Privilegien und Rechte.“ (auch wenn in der Urkunde steht: „Rechte, Freiheiten, Briefe, Handfesten und Gewohnheiten“).

Die häufig verwendete Als-ob-Inserierungs-Formel wird nicht aufgenommen.

3.2.6.1 Verwendung von Zitaten aus der Vorlage

Eine vollständige Liste von kursiv bzw. recte zu schreibenden Termini kann und soll nicht erstellt werden, da ein solcher Gebrauch in letzter Konsequenz stets dem Ermessen des einzelnen Bearbeiters obliegt. Da eine annähernde Vereinheitlichung jedoch angestrebt wird, sind hier einige grundsätzliche Vorgaben zusammengefaßt.

Zitate werden generell in kursiver Schreibweise aufgenommen. Wenn ein Datum nicht nach dem Original zitiert wird, so muß am Ende des Regestes nach dem Datum die Vorlage in runden Klammern (...) angegeben werden, z.B. „nach Kop.“, „nach Repertorialeintrag“, „nach Druck“ oder „nach Reg.“. Ebenso ist bei Kanzleivermerken vorzugehen.

Die Textwiedergabe orientiert sich allgemein an den „Richtlinien für die Editionen landesgeschichtlicher Quellen“.²³ Anders verfahren wird jedoch bei Kanzleivermerken, vgl. § 3.2.11.

Zu häufiges Zitieren sollte innerhalb des Regestentextes vermieden werden, ist aber stets einer unreflektierten Modernisierung der Sprache vorzuziehen. Feststehende mittelalterliche Termini sind nur dann kursiv zu zitieren, wenn sie keine Entsprechung mehr im Gegenwartsdeutsch besitzen. Als Entscheidungsgrundlage sollte dabei der Duden hinzugezogen werden. So steht z.B. *raittung*, nicht aber *veste*, da dieses als „Feste“ anzugeben ist. Ebenfalls sind solche Begriffe recte zu setzten, deren Bedeutung sich im Laufe der Zeit gewandelt bzw. deren alte Bedeutung sich im gegenwärtigen Sprachgebrauch verloren hat, z.B. „Nutzen“.

Bei den Urkunden Friedrichs III., die sich auf seine Erblande beziehen, sind die Begriffe „Land“ und „Länder“ dann kursiv zu setzten, wenn sie in Verbindung mit dem Zusatz „ob und/oder unter der Enns“ sowie in Verbindung mit dem Zusatz „Recht“, „Landschaft“, „deutsche Lande“, „Land und Leute“ stehen. Ebenfalls wird die Bezeichnung *haus Österreich* kursiv geschrieben.

Des weiteren sind solche Ausdrücke kursiv anzugeben, die Urkunden oder andere Schriftstücke selbst bezeichnen, wie z.B. *brief*; *offenen absag- und veindtbrief*. Die knappe Formel *wissentlich mit dem brieve* muß hingegen nicht aufgenommen werden; wird sie jedoch erweitert, ist eine Zitation angeraten, wie z.B. bei *wissentlich mit dem brief, was wir in zu recht daran verlaihen sollen oder mogen*.

Rechtstermini werden ebenfalls kursiv wiedergegeben, z.B. *betaidung*, *befridung*, *krieg*. Gängige Lehenstermini werden dagegen nicht kursiv gesetzt.

3.2.6.2 Nennung von Personen und Orten

Prinzipiell sind stets alle Personen und Orte im Regest wiederzugeben, die in einem zu registrierenden Schriftstück Friedrichs III. genannt werden.

Richtungsweisend für die Schreibung der Namen ist das online verfügbare kumulierte Register zu den Regesten Friedrichs III.²⁴ Personennamen und geographische Eigennamen sollen möglichst in der heute üblichen Form wiedergegeben werden. „Ungewöhnliche“ Eigennamen sind kursiv

²³ Siehe Anm. 5.

²⁴ <http://134.93.9.12/~regesta-imperii/regesten/register>.

buchstabengetreu aufzunehmen; Tauf- oder Familiennamen von Bürgern können getreu der Vorlage aufgenommen werden, ohne diese zwingend kursiv zu setzen.²⁵

Die Titulatur hochrangiger Adliger, z.B. die von Königen oder Herzögen, ist dem heutigen Gebrauch anzugleichen und keinesfalls alle in der Urkunde angegebenen Bezeichnungen aufzunehmen. So wird z.B. bei dem bayerischen Herzog Ludwig (IX.), Pfalzgrafen zu Rhein und Herzog von Nieder- und Oberbayern der Titel in Hz. Ludwig (IX.) von Bayern(-Landshut) vereinfacht.

Bei auffälligen oder inhaltlich wichtigen Abweichungen von der „Normalform“ ist bei Personen- bzw. geographischen Namen ein Kursiv-Zitat in Klammern möglich; z.B. Burggraf von Magdeburg (*Maydurg*) oder Hof zu Obereinharz (*Meinhartz*). Im Falle der Bezeichnung „Steyr“ ist von dem jeweiligen Bearbeiter zwischen der Stadt und dem Land zu unterscheiden. Handelt es sich um die Stadt, so ist „Steyr“ gebräuchlich, währenddessen für das Land zu „Steier“ normalisiert wird. Bei Varianten wie Jörg-Georg ist der Vorlage zu folgen. Fremdsprachige Personennamen sollten nicht eingedeutscht werden.

Verwandschaftsbezeichnungen werden nicht aufgenommen, wenn es sich um geläufige Ehrentitel handelt (z.B. „Neffe“ bei Kurfürsten) oder wenn die biologische Verwandtschaft allgemein bekannt ist (z.B. Vetter Ladislaus, Bruder Albrecht, Vetter Sigmund). Grafen- oder Herzogstitel, Amts- oder Standesbezeichnungen von Geistlichen werden stets aufgenommen; nicht jedoch Kurfürsten- und Fürstentitel, wenn die Fürstenwürde allgemein bekannt bzw. unumstritten ist. So wird der Kurfürstentitel des Erzbischofs von Mainz nicht berücksichtigt, der Fürstentitel des Grafen von Cilli jedoch genannt. Im Falle ungarischer Herren ist zu beachten, daß der Titel Gespan und nicht Span lautet. Übliche Attribute kleinerer Herrschaftsträger werden vernachlässigt, ungewöhnliche Titelhervorhebungen sind aber zu verzeichnen. So muß der Titel „Edler“ nicht, der eines „Ritters“ (z.B. für Konrad Holzler) aber durchaus aufgenommen werden. Bei Städten werden die Empfänger vollständig und mit den quellenmäßigen Bezeichnungen angegeben (z.B. „Richter und Rat der Stadt X“ oder „Schultheiß und Bürger der Stadt X“). Ebenso wird bei geistlichen Institutionen verfahren (z.B. „Abt und Konvent des Klosters X“ oder „Propst und Kapitel des Gotteshauses X“). Nähere Angaben zu Städten (z.B. „Reichsstadt“) und Kirchen (z.B. „von seinen Vorfahren gestiftet“) werden ebenfalls aufgenommen.

3.2.6.2.1 Internethilfsmittel zur Namens- bzw. Ortsidentifikation

Neben allen traditionellen Hilfsmitteln zur Namens- und Ortidentifikation steht zunehmend auch das Internet für diese Rechercharbeiten zur Verfügung, das sich besonders bei der Bearbeitung des Wiener Urkundenbestandes immer mehr bewährt, da hierin Personen und besonders Orte recherchiert werden können, die weit über das Gebiet des heutigen Staates Österreich hinausreichen. Folgende Internet-Seiten konnten bisher sinnvoll benutzt werden:²⁶

<http://www.gis.steiermark.at/cms/ziel/73713/DE/> (auch mit Zugriff auf alte Karten)

<http://www.kagis.ktn.gv.at/kagis/> (dass. für Kärnten)

<http://doris.ooe.gv.at/geosuche/index.htm> (dass. für Oberösterreich)

<http://www.burgenkunde.at/> (Verzeichnis österreichischer Burgen, z.T. mit Beschreibung)

<http://www.zamky-hrady.cz/index-d.htm> (Vergleichbares für Tschechien)

<http://www.steirischer-burgenverein.at/>

<http://www2.arnes.si/~krsrd1/slovarkrajev.htm> (zweisprachiges Verzeichnis slowenischer Ortschaften)

<http://www.viamichelin.com/viamichelin/deu/dyn/controller/mapHomePage;jsessionid=DCIXI2X412CHSSA00QHGWAA>

<http://www.jewishgen.org/ShtetlSeeker/loctown.htm> (Konkordanz mehrsprachiger Ortsbezeichnungen)

<http://www.austrianmap.at/#>

<http://www.columbia.edu/acis/ets/Graesse/contents.html> (Orbis latinus online)

²⁵ Regg. F.III H. 1, Einleitung, S. 20.

²⁶ Anzumerken ist jedoch, daß diese Seiten in ihrer Qualität stark differieren und anhaltenden Veränderungen unterliegen, die auch zur Abmeldung derselben führen können. Zugleich ist zu bedenken, daß es sich bei einigen Seiten durchaus auch um Informationsmaterial revanchistischen Grundtenors handeln kann. Inwieweit diese Seiten deshalb als Recherchegrundlage zu nutzen und zudem weiterzupfehlen sind, sollte diskutiert werden.

<http://www.hartau.de/PBM/Protektorat.html> (Amtliches Deutsches Ortsbuch für das Protektorat [!] Böhmen und Mähren, 2. Auflage, Prag 1940)
<http://w3.sopron.hu/nepszavazas1921/Utcanevek.html#Macu> (mehrsprachiges Verzeichnis für das Burgenland)
<http://www.travelwriter.at/ueber/schloesser-und-burgen/in-slowenien/index.shtml> (Schlösser u. Burgund in Slowenien)
<http://perso.orange.fr/michel.barbier/AlsaLor-DSecSur.html> (mehrsprachiges Verzeichnis für Elsaß und Lothringen)
<http://www.la-bw.de/kloester-bw/> (Klöster in Baden-Württemberg)
<http://www.monasterium.net/> (Virtuelles Archiv mitteleuropäischer Klöster und Bistümer).

3.2.6.3 Münzbezeichnungen, Zahlen und Wortvereinheitlichungen

Die Benutzung der im folgenden angeführten gebräuchlichen Abkürzungen wird empfohlen. Befindet sich im Urkundentext eine genauere, weitere Beschreibung der Währung, so ist dies aufzunehmen, so z.B. Schwarze Wiener Münze.

Geläufige Abkürzungen:	<i>d</i>	<i>denarii</i>
	fl.	Gulden
	fl. flor.	Florentiner Gulden
	fl. rh.	Rheinischer Gulden
	fl. ung.	ungarischer Gulden/Dukaten
	<i>lb</i>	<i>libra</i>
	Pf.	Pfennig
	Pfd.	Pfund
	<i>ß</i>	<i>solidi</i>
	Sch.	Schilling

Die Wiedergabe von Ziffern orientiert sich an den Vorgaben des Dudens, d.h., sie werden bis einschließlich zwölf ausgeschrieben. Bei Ziffern über Tausend werden die Hunderter mit Punkten abgetrennt: 1.000; 12.999 usw.

Abgekürzte Begriffe werden nicht flektiert: Es steht also des Bf. und nicht des Bf.s usw.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, einige Schreibweisen vereinheitlicht zu verwenden. Bspw.: Lehns- und Landesrecht; sonst aber Lehen; Zehnt und nicht Zehent; Robot und nicht Robat.

3.2.6.4 Übergabe von Burgen, Herrschaften, Ämtern usw.

Bei der Übergabe von Burgen, Herrschaften, Ämtern o.ä. muß sich der Empfänger zu verschiedenen Gegenleistungen gegenüber Friedrich III. verpflichten: Die Empfänger sollen zumeist das entsprechende Gut treu innehaben, dieses dem Kg./K. auf kgl./ksl. Befehl und Kosten offenhalten sowie davon keinen Krieg beginnen.²⁷ Sie sollen die Bewohner vor ungebührlichen Belastungen oder vor Gewalt und Unrecht schützen bzw. nicht über die gewöhnlichen Zinsen, die gewöhnliche Gült oder Robot belasten, sondern die kgl./ksl. Interessen wahren bzw. die dazugehörigen Leute und den Besitz nicht der kgl./ksl./landesfürstlichen Herrschaft entziehen. Falls die Belastungen genauer genannt werden, die auf den jeweiligen Einwohnern lasten, sind diese aufzuzählen. Daß der Empfänger aber den Besitz erhält, um ihn zu nutzen, nießen usw., braucht nicht aufgenommen zu werden, da es sich hierbei um eine Selbstverständlichkeit handelt. In seltenen Fällen wird angeführt, daß ein jeweiliger Empfänger den Besitz verwalten soll. Dieser Umstand und die damit verbundenen Konditionen sind dementsgegen aufzunehmen. Bei den Verschreibungen, die für eine bestimmte Zeit vorgenommen werden (für zwei Jahre, auf Lebenszeit usw.), ist es nicht nötig, Formulierungen über die normalen Rückgabenmodalitäten aufzunehmen (z.B. ohne *waigrung*, *intrag noch ausczug*). Aufzunehmen sind nur nähere Konditionen zur Rückgabe des Gutes: z.B. daß nach Ablauf der Frist eine schriftliche bzw. persönliche Rückgabebeforderung des Kaisers notwendig ist. Verzeichnet werden auch die Klauseln über Kündigungsfristen und Schadloshaltung bei Weigerung der Rückgabe.

²⁷ Die in diesem Zusammenhang verwandten Termini sind gegebenenfalls in Anmerkungen auszuweisen.

Insgesamt ist aber darauf zu achten, diese z.T. redundanten Formulierungen zu straffen, um so zur Verständlichkeit der Regesten beizutragen.

3.2.6.5 Ladung vor das Kammergericht oder andere Gerichte

Abweichend von den Vorgaben zur Verzeichnung des urkundlichen Materials muß bei kaiserlichen Ladungen zu Gerichtsverhandlungen nicht unbedingt an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Dispositio an den Anfang zu stellen ist. Zur besseren Verständlichkeit der Abläufe kann hier die Narratio, damit die „Vorgeschichte“, die zur jeweiligen Vorladung führte, zu Beginn des Regestes geboten werden:

K.F. teilt xyz mit, daß aaa bei ihm wegen ... Appellation eingereicht hat. K.F. bestellt xyz deshalb zu seinem Kommissar und Richter in dieser Sache, bevollmächtigt ihn und gebietet ihm, die Parteien vorzuladen.

K.F. lädt xyz auf den 45. Tag nach Erhalt der Ladung/ *brief* bzw. den ersten darauf folgenden Gerichtstag peremptorisch zur rechtlichen Verantwortung vor sich ...

Als „Musterregest“ kann folgender Text betrachtet werden: oder:

„K.F. bevollmächtigt und gebietet Gf. Johann von Nassau-Saarbrücken aufgrund einer Appellation Pfgf. Friedrichs von (Simmern-)Sponheim gegen *ettlicher* vor Bf. Georg von Metz als *obman* zugunsten Eb. Johanns von Trier ergangene *urteiln, spruch oder entscheid*, an seiner Statt die Parteien zu einem Rechttag vor sich zu laden, sie zu verhören und den Fall mit seinem Rechtsspruch zu entscheiden. Er beauftragt ihn auch, gegebenenfalls Zeugen zu verhören und nötigenfalls mit angemessenen Strafen zur Aussage zu zwingen sowie auch im Falle des Ausbleibens einer Partei das Verfahren in allem durchzuführen, *was sich nach ordnung des rechten ze tunde geburt*.“²⁸

Da davon auszugehen ist, daß jede an einem Prozeß beteiligte Partei einen kgl./ksl. Ladungsbrief erhalten hat, ist zu überprüfen, ob sich aus der Vorlage Deperdita erschließen lassen, die sowohl die Berufungen eines Kommissars als auch die Ladung einer entsprechenden Partei vor das Gericht betreffen können, auch wenn dieses nicht direkt erwähnt wird. In diesem Zusammenhang können folgende Formulierungen Anwendung finden:

K.F. bevollmächtigt xyz in seinem Namen, im Streit zwischen aaa und bbb zu entscheiden.

K.F. ernennt xyz in der Streitsache zwischen aaa und bbb zum Kommissar und Richter.

K.F. lädt xyz in der Streitsache zwischen aaa und bbb zum Datum des JJJJMMTT nach ccc ... vor sich; ... vor das ksl. Kammergericht etc.

Bei jedem registrierten Gerichtsfall ist zu prüfen, ob dieser nicht auch in der Gerichtsdatenbank belegt ist, die unter <http://www.regesta-imperii.de/> - Online-Materialien - Gerichtsbarkeit Friedrichs III. geführt wird. Wenn dies der Fall ist, muß dies unter Angabe der Kommissionsnummer im Regest ausgewiesen werden. Desgleichen ist eine Gegenprüfung in den „Protokoll- und Urteilsbücher des Königlichen Kammergerichts aus den Jahren 1465 bis 1480: mit Vaganten und Ergänzungen“, Bde. 1-3, bearb. v. Claudia HELM; Christine MAGIN; Julia MAURER; Christina WAGNER (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 44, Köln u.a. 2003) vorzunehmen.

3.2.7 Sanctio mit Pönformel

Diese werden gekürzt aufgenommen - z.B. „bei seiner schweren Ungnade und einer Pön von 20 Goldmark, welche zu einer Hälfte in seine kgl./ ksl. Kammer und zur anderen an das Spital zu zahlen sind“. Besondere Drohungen (z.B. „Gottes Zorn“) sind aufzunehmen.

²⁸ Regg.F.III. H. 5 n. 213 (1470 September 17, Graz).

3.2.8 Corroboratio

Die Angaben der die Urkunde in ihrer Rechtskraft bekräftigenden Mittel werden bis auf die Zeugnennennung nur dann berücksichtigt, wenn dies inhaltlich erheblich ist. So z.B. „Die Hzz. Albrecht (VI.) und Sigmund von Osterreich geloben, daß sie *solher puntnuss uff solb zyt nachkomen, die volbringen, versigeln und vertigen* und das Obige halten wollen, und siegeln ebenfalls.“²⁹

Zeugen werden am Ende des Regestes vor der kursiv gesetzten Datumswiedergabe nach dem Original angegeben; z.B.: „Zeugen: Bf. Leonhard von Passau, Pfgf. Heinrich vom Rhein und Mgf. Albrecht von Brandenburg. *An mittichen nach dem suntag Indica in der vasten.*“³⁰

Aufgenommen werden ebenfalls besondere Siegelankündigungen – z.B. „...mit dem Siegel, *das wir zu disen zeiten in unserm furstentum Osterreich geprauben.*“³¹

3.2.9 Subscriptio

Noch vor den Kanzleivermerken werden die Subscriptiones Friedrichs unter Angabe ihres Ortes nach einer Leerzeile unter dem Regestentext zitiert. Z.B.: „Links unter dem Text, von der Plica verdeckt, eigenhändig von Kg. F.: *Prescripta recognoscimus.*“ Daran schließen sich die Kanzleivermerke der Vorder- und Rückseite (KVr. bzw. KVv.) an.

3.2.10 Die Angabe des Originaldatums

Das Originaldatum des Schriftstückes wird am Ende des Regestes kursiv ohne Jahresangabe zitiert; zur Schreibweise vgl. § 3.1.

Die im Original genannten Regierungsjahre werden nicht angegeben, wobei aber zu prüfen ist, ob die Angaben korrekt sind; Abweichungen sind anzumerken. Es ist zu beachten, daß der Wechsel der Jahreszählung als König am Mittwoch nach *Quasimodogeniti*, dem Tag der Königswahl (1440 April 6),³² als Kaiser am 19. März ### eines laufenden „Normal“-Jahres erfolgt.

3.2.11 Die Angabe der Kanzleivermerke

Es werden nur solche Vermerke aufgenommen, die direkt in den Kanzleien Friedrichs entstanden sind. Die dafür übliche Abkürzung lautet KVr für Kanzleivermerk recto und KVv für einen solchen verso. Normalerweise steht ein solcher Kanzleivermerk auf der Plica bzw. bei fehlender Plica rechts unter dem Text. Ist er an einer anderen Stelle zu finden, so ist dies zu vermerken. Ebenso ist die Position eines entsprechenden Dorsualvermerks anzugeben.

Im folgenden werden die gängigsten Kanzleivermerke mit den dafür gebräuchlichen Abkürzungen genannt. Mögliche Abweichungen sind in ihrem vollen Wortlaut wieder zugeben.

Kürzung	voller Wortlaut	Art des Vermerks
<i>p.m.p.</i>	<i>per manum propria</i>	eigenhändiger ksl. Vermerk ³³
<i>A.m.di.</i>	<i>Ad mandatum domini imperatoris</i>	Vermerk aus der römischen Kanzlei
<i>A.m.di.i.c.</i>	<i>Ad mandatum domini imperatoris in consilio</i>	
<i>A.m.di.p.</i>	<i>Ad mandatum domini imperatoris proprium</i>	
<i>A.m.d.r.</i>	<i>Ad mandatum domini regis</i>	

²⁹ Woher stammt das???

³⁰ Regg.F.III. H. 12, n. 319.

³¹ Bspw. Regg.F.III. H. 12 n. 230.

³² Vgl. Regg. F.III H. 12, Einleitung S. 18f.

³³ Ist das als Kanzleivermerk anzusehen?

<i>A.m.d.r.i.c.</i>	<i>Ad mandatum domini regis in consilio</i>	
<i>A.m.p.d.i.</i>	<i>Ad mandatum proprium domini imperatoris</i>	
<i>A.m.p.d.i.i.c.</i>	<i>Ad mandatum proprium domini imperatoris in consilio</i>	
<i>A.m.p.d.r.</i>	<i>Ad mandatum proprium domini regis</i>	
<i>C.d.i.</i>	<i>Commissio domini imperatoris</i>	erbländischer/österreichischer Kanzleivermerk
<i>C.d.i.i.c.</i>	<i>Commissio domini imperatoris in consilio</i>	
<i>C.d.i.p.</i>	<i>Commissio domini imperatoris propria</i>	
<i>C.d.i.p.c.</i>	<i>Commissio domini imperatoris per consilium</i>	
<i>C.d.r.</i>	<i>Commissio domini regis</i>	
<i>C.d.r.i.c.</i>	<i>Commissio domini regis in consilio</i>	
<i>C.d.r.p.</i>	<i>Commissio domini regis propria</i>	
<i>C.d.r.p.c.</i>	<i>Commissio domini regis per consilium</i>	
<i>C.p.d.i.</i>	<i>Commissio propria domini imperatoris</i>	
<i>C.p.d.r.</i>	<i>Commissio propria domini regis</i>	
<i>D.m.d.r.</i>	<i>De mandato domini regis</i>	
<i>Rta.</i>	<i>Registrata</i>	Registraturvermerk (für beide Kanzleien)

Darüber hinaus werden Kürzungen innerhalb der Kanzleivermerke - soweit sie nicht in den Abkürzungsverzeichnissen der einzelnen Regestenhefte verzeichnet sind - in Klammern (...) aufgelöst. Bei Eigennamen werden die Vornamen dekliniert, nicht aber die Nachnamen, z.B. *Jo(hannem) Ungnad*.

Adressen werden vollständig zitiert und als solche in Klammern ausgewiesen.

Empfänger- und Archivvermerke werden im Allgemeinen nicht aufgenommen. Ausnahmen bilden z.B. Vermerke, die Hinweise auf das Eintreffen des Briefes beim Empfänger geben oder solche, die über die Lokalgeschichte hinaus interessant sein könnten.

Kanzleivermerke können bspw. folgendermaßen lauten bzw. angegeben werden:

Eigenhändiger Rekognitionsvermerk Kg.F.: xxx (links unter der Plica).

KVr: xxx. - KVv: xxx (Blattmitte, 15. Jh.). - xxx ([Empfänger?]-] Vermerk, oberer Blattrand).

KVr: *C.d.r.p.c.* - KVv: -. - *iii.^m guld(en) die auch der stat an d(er) gewondlich(en) / stewr sull(e)n abgen* (wohl Empfängervermerk, Blattmitte).

Ebenfalls aufgenommen werden Vermerke auf der Pressel. Hierbei handelt es sich in der späteren Regierungszeit Friedrichs III. häufig um Taxvermerke.

Gelegentlich finden sich Hinweise zu den Empfängern auf der Rückseite der Wachsschalen, die in der entsprechenden Kanzlei, vermutlich im Zusammenhang mit der Zwischenlagerung der Urkunde, zu deren leichter Auffindbarkeit angebracht wurden. Diese sind im Anschluß an die Kanzleivermerke aufzunehmen:

KVr. xxx. - KVv: xxx. - Rückseite der Wachsschüssel: *Hans Matsaber gemech, so er Hedwign sein hawsrawn hat getan.* — Ps.: [Entsprechende Angabe der Summe, die für das Siegel entrichtet worden ist, so diese auf der Pressel angegeben ist.]

4 BESCHREIBUNG DER URKUNDE

4.1 Aufnahme originaler Überlieferung

Ist das Original überliefert, wird dies mit der Kürzung „Org.“ angegeben³⁴.

Die Sprache der Urkunde wird nur genannt, wenn der Text nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist, was in Klammern z.B. so anzumerken ist: Org. (lat.).

Wenn von einer Urkunde mehrere Originale erhalten sind, so ist dies ebenfalls mitzuteilen. Unterscheiden sich die Originale, so werden den einzelnen Stücken Buchstaben zugewiesen, anhand derer die Differenzen aufgezeigt werden können:

Zwei Orgg. (dt. [A], lat. [B]) ...

Ebenfalls muß angegeben werden, wenn eine Urkunde kassiert oder auf andere Weise ungültig gemacht wurde. Dies geschieht üblicherweise nach der Angabe des Beschreibstoffs vor der Angabe des Siegels:

Org. im HHStA Wien (Sign. AUR, 1441 VIII 21), Perg. (eingeschnitten, kassiert), rotes S 28 in wachsfarbener Schüssel an Ps.³⁵

4.1.1 Angabe kopialer Überlieferung

Ist das Stück in einer Abschrift erhalten, gilt prinzipiell folgende Reihenfolge innerhalb der anzugebenden Nachweise:

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Kop.: Art der Kopie des Herstellers von JJJJ Monat TT, Ausstellungsort, im Archiv XYZ (Sign. xxx), Beschreibstoff, Siegel.

Bsp.: Kop.: Abschrift eines von dem öff. Notar zu X XY erstellten Vidimus von ...
Kop.: Abschrift in ...Prozeßakte von ...
Kop.: Zeitgleiche Abschrift ...
Kop.: Abschrift (18. Jh.) ...
Kop.: Unvollständige Abschrift ...
Kop.: Vom öff. Notar XYZ beglaubigte Abschrift in dem Kopialbuch ...

Sind einem Stück mehrere Kopien aus unterschiedlichen Jahren erhalten, so sind sie in der Reihenfolge ihrer Entstehung, jeweils durch einen (langen) Gedankenstrich getrennt aufzunehmen. (– Kop.: ...).

Besonderer Angaben bedarf es bei den Stücken, die aus dem jeweiligen Archiv abgegeben wurden und nur noch in einer Fotokopie in dem entsprechenden Bestand überliefert sind:

[Org. vermutlich im ARS Ljubljana, zuvor im HHStA Wien.] – Fotokop. vom Org. im HHStA Wien ...

Im Falle von Inserten bzw. Transsumpten wird die Art des Schriftstückes, der Aussteller, das Ausstellungsdatum und der Ausstellungsort aufgenommen, soweit diese Angaben bekannt sind:

Kop.: Inseriert im Vidimus des Ritters Hans von Flachslanzen von ...
Kop.: Inseriert im vom Notar XYZ beglaubigten Vidimus ...
Kop.: Inseriert im Notariatsinstrument des öff. Notars XYZ von ...
Kop.: Inseriert in der Bestätigung Kg. Maximilians I. von ...

Abweichend davon wird ein Vidimus oder ein Notariatsinstrument dann ausgewiesen, wenn eine reine Abschrift der Urkunde Friedrichs III. mit kurzem Notars- bzw. Vidimusvermerk gegeben wird:

Kop.: Vidimus ... bzw. Kop.: Notariatsinstrument ...

³⁴ Die Schreibung „Org.“ wurde aus Effektivitätsgründen gewählt.

³⁵ Regg.F.III. H. 12 n. 74.

In den Fällen, in denen Kopien von ehemals im HHStA Wien liegenden Urkunden fehlen, wird – wie bereits ausgeführt – das Regest aufgrund der Angaben der Archivrepertorien bzw. nach den bei J. Chmel, Regesta bzw. E. M. Lichnowsky(-Birk) aufgenommenen Stücken angefertigt, die sich dem Bestand der AUR zuordnen lassen, auch wenn sie in demselben nicht zu finden sind.³⁶

[Org. im xxx, zuvor im HHStA Wien.] – Im HHStA Wien überliefert als Repertorialeintrag des 19. Jh. (Sign. Ab xxx sub dato).

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Genannt bei Chmel n. xxx nach einer Überlieferung im HHStA Wien (“Geh. H.-Archiv”), die bislang nicht gefunden werden konnte.

Läßt sich der Verbleib einer Urkunde nicht mehr exakt ermitteln, ist dies ebenfalls zu vermerken:

[Org. wohl in xxx, zuvor im HHStA Wien].

Reverse sind folgendermaßen auszuweisen:

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus einem Revers Caspar Esenkovers von 1461 Juni 23, Graz, ...³⁷

Bei registrierten Deperdita soll sich in jedem Fall ablesen lassen, aus welcher anderer Überlieferung die Friedrichurkunde abgeleitet wurde:

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus ...

4.1.2 Schreibweise der Archivsignaturen

Die Archivsignaturen sind innerhalb der entsprechenden Hefte einheitlich nach den Vorgaben des jeweiligen Archivs in Kurzform anzugeben.

4.1.2.1 Die Signaturen des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien (HHStA Wien)

Die meisten, im HHStA Wien aufgenommenen Stücke entstammen dem Bestand „Allgemeine Urkundenreihe“ (AUR), bei der sich die Signatur durch das Datum des Stückes ergibt, wobei an dieser Stelle der Monat in römischen Ziffern geschrieben wird: Sign. AUR JJJJ MM TT.

Gelegentlich wurde bei der Erstellung der Regesten festgestellt, daß das Datum eines Schriftstückes seitens der Bestandsreferenten versehentlich falsch aufgelöst und somit unter einem falschen Datum abgelegt wurde. Diese Einzelfälle sind bisher dem zuständigen Referenten mitgeteilt und die Fehlдатierung anschließend korrigiert worden. Bei der Angabe der Signatur wird daher sowohl die richtige aktuelle Datierung, als auch die falsche alte Datierung in eckigen Klammern und mit dem Vermerk „olim sub. dat.“ aufgenommen:

Org. im HHStA Wien (Sign. AUR 1448 IV 5 [olim sub dat. 1448 IV 6]).

In der Mehrzahl der Urkunden der AUR ist unter einer Signatur nur ein Schriftstück abgelegt. Gelegentlich sind jedoch unter einem Datum auch mehrere Urkunden zu finden. Dies trifft vor allem auf Reverse anderer Aussteller zu, die für Friedrich III. ausgestellt wurden und Hinweise auf Urkunden geben, die durch die Kanzlei Friedrichs III. angefertigt worden sind. Aufgrund der Bestandsgenese wurden in solchen Fällen auch mehrere Urkunden unter einer Signatur abgelegt, die aber verschiedene Daten tragen. In diesem Falle wird dies mit „sub dato“ gekennzeichnet (Beispiel: Sign. AUR sub dato 1460 V 10).

Für andere Signaturen aus dem HHStA wird folgende Schreibweise verwandt:

(Sign. FU [Familienurkunden] n. 622/1, 2)

(Sign. Fridericiana Karton 1 [Konvolut 3, fol. 1-60] ...)³⁸

³⁶ Siehe oben Abschnitt 2.1.2.

³⁷ H. 18 n. 235.

³⁸ Bei dieser Signatur ist anzumerken, daß der damit bezeichnete Bestand des HHStA Wien derzeit nicht bearbeitet wird. Deshalb wird gegenwärtig unter dieser Signatur nur auf die Parallelüberlieferung hinzuweisen.

- (Sign. Urkundenabschriften Österreichische Urkunden, Karton 44 sub dato)
 (Sign. Ab [Archivbehelf] XIV/1, Bd. 7)
 (Sign. Ab XIV/9, Geistliche Abt. n. VIII)
 (Sign. Urkundenabschriften, FU Abt. I. n. xxx)
 (Sign. Ab XIV/19, Bd. 1 zu FU n. 638)

4.1.3 Beschreibstoff

Die zu bearbeitenden Schriftstücke sind durchgängig auf Pergament (Perg.) oder Papier (Pap.) geschrieben. Ist auf den original überlieferten Papierurkunden ein Wasserzeichen zu erkennen, ist dies zu vermerken und soweit möglich nach Piccard zu identifizieren.³⁹

4.1.4 Die Siegel

Die Siegel Friedrichs III. werden nach dem Siegelverzeichnis von Posse⁴⁰ identifiziert, wobei die Schreibweise „S Nr.“ gewählt wird.

Bei der Beschreibung der Siegel ist folgende Reihung vorzunehmen: Angabe der (identifizierten) Siegelnummer mit vorangestellter Material- und Farbangabe in Form eines Attributs, der ebenfalls in Form und Farbe bezeichneten Siegelschüssel, gegebenenfalls das (identifizierte) Rücksiegel der Erhaltungszustand, der in Klammern erwähnt wird und die Art, Anbringung, Stoff und Farbe sowie Erhaltungszustand (gleichfalls in Klammern) der Siegelschnur. Für eine Pergamentschnur bzw. Pressel wird die Abkürzung „Ps.“, für eine Seidenschnur „Ss.“ verwandt.

Zwei Orgg. (dt. [A], lat. [B]) im HHStA Wien (Sign. AUR 1449 III 15), jeweils Perg. mit rotem S 12 (A: stark beschädigt, B: ab und verloren) in wachsf. Schüssel mit rücks. eingedrücktem roten S 16 an Ps.⁴¹

Org. im HHStA Wien (Sign. AUR, 1440 V 8), Pap., rotes (evtl.:) S 3 rücks. aufgedr. (stark beschädigt).⁴²

Org. (kassiert) im HHStA Wien (Sign. AUR 1457 XII 15), Perg. (mit drei Einschnitten), rotes S 18 (durch Einritzungen zerstört) in wachsf. Schüssel mit rücks. eingedrücktem wachsf. S 16 (herausgebrochen) an Ps.⁴³

Org. im StA Nürnberg (Sign. Rst. Nürnberg, Kaiserprivilegien Nr. 389), Perg., wachsfarbenes S 8 mit rotem S 16 vorne eingedrückt an purpur-grüner Ss.⁴⁴

Bei aufgedrückten Siegeln sind alle Angaben wie auch der Ort der Anbringung vorzunehmen:

Org. im StadtA Frankfurt/M. (Sign. Kaiserschreiben IV, 23), Pap., rotes S als Verschluss rücks. aufgedrückt (zerstört).⁴⁵

Das Siegel läßt sich auch nach einer Fotokopie oder einem Siegelabguß (bei abgegebenen Urkunden) beschreiben, was unter Verwendung der Formulierung „der Kop. zufolge“ auszuweisen ist:

Bei verlorenen Siegeln findet die Formel „S samt Ps. ab und verloren“ Anwendung. In den Fällen, in denen es mittels kopialer Überlieferung oder Angaben älterer Drucke möglich ist, das Siegel dennoch zu identifizieren, ist das erschlossene Siegel wie folgt zu benennen:

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert, der Kop. zufolge Perg. mit anh. ksl. Majestätssiegel (wohl S 15).⁴⁶

³⁹ Gerhard PICCARD, Wasserzeichen, Stuttgart 19XX.

⁴⁰ Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1913, hrsg. von Otto POSSE, Bd. 1, Berlin 1909 (Abbildungen) und Bd. 5, Berlin 1913 (Beschreibung).

⁴¹ Regg.F.III. H. 13 n. 132.

⁴² Regg.F.III. H. 12 n. 7.

⁴³ Regg.F.III. H. 13 n. 406.

⁴⁴ Regg.F.III. H. 14 n. 14.

⁴⁵ Regg.F.III. H. 4 n. 1.

Wird das Siegel in der Siegelankündigung derart beschrieben, daß es identifiziert werden kann, wird die Formulierung verwandt: „Nach der Siegelankündigung in der Urkunde: ..., der Siegelankündigung zufolge mit ...“.

Bei Urkunden, die nicht von Friedrich III. ausgestellt worden sind, also bspw. Kopien, Vidimi, Reverse usw., müssen ebenfalls die an der Urkunde angebrachten Siegel beschrieben werden, indem die Anzahl der Siegler und deren Siegel sowie Siegelanbringung und bekannt gemacht werden. Die Form und die Farbe des Siegels muß hier nur dann angegeben werden, wenn das Siegel nicht aus rotem Wachs und nicht von runder Form ist. Um die Angaben möglichst kurz zu halten, wird der Besiegler im Genitiv genannt:

Org. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. — Kop.: Insetiert im Revers Antons von Herberstein von 1460 April 24, Wien, im HHStA Wien (Sign. AUR 1460 IV 23), Perg., 2 grüne SS des Ausst. und Christophs von Mörsberg in wachsf. Schüsseln an Ps.⁴⁷

4.2 Nachweise der Drucke und Regesten

Diese Angaben sind notwendig in chronologisch aufsteigender Form mitzuteilen, wobei möglichst Vollständigkeit anzustreben ist.

4.3 Anmerkungen

Textkritische Anmerkungen sind an entsprechender Stelle in Fußnoten anzugeben. Inhaltliche Erläuterung zum gesamten Urkundeninhalt bzw. zur Urkundenentstehung schließen sich gegebenenfalls an den Nachweis der Drucke und Regesten an. Sie sollen dem Benutzer zum Verständnis der Urkundenzusammenhänge dienen, jedoch knapp gehalten werden.

Gleichfalls kann bei den das Regest kommentierenden Literaturangaben keine Vollständigkeit angestrebt werden,⁴⁸ grundlegende Literatur sollte jedoch Berücksichtigung finden. Diese Literaturangaben werden in Kurztiteln dargeboten.

4.4 Regestenbeispiele

Regest für eine Originalurkunde

1459 Juli 5, Wien	132
<p>K.F. als <i>erbherr</i> und regierender Landesfürst bestätigt auf Bitte Heinrichs von Puchheim <i>aus sundern gnaden</i> den Leuten von Raabs das Recht, <i>zu ewigen zeiten am aindlefausent mayd tag</i> (Oktober 21) einen Jahrmarkt mit allen Freiheiten, Ehren, Rechten und guten Gewohnheiten abzuhalten, wie dies bei anderen Jahrmarkten im Fürstentum Österreich üblich ist, nachdem bereits Kg. Ladislaus dieses Recht bereits Jörg von Puchheim und dessen Leuten von Raabs gewährt hatte. Er gebietet allen Hauptleuten, Landmarschällen, Grafen, Herren, etc., Pflegern, Burggrafen, Hubmeistern, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Gemeinden sowie allen Amtleuten und Untertanen die Einhaltung dieses Privilegs. <i>An phincztag nach sannd Ulrechs tag.</i></p>	
KVr: <i>C.d.i.i.c.</i>	
Org. im HHStA Wien (Sign. AUR 1459 VII 5), Perg., rotes S 19 in wachsf. Schüssel mit rücks. eingedr. wachsf. S 16 an purpurfarbener Ss.	
Reg.: LICHNOWSKY(-BIRK) 7 n. 229; QGSW 1/8 n. 15718.	

⁴⁶ Regg.F.III. H. 13 n. 257.

⁴⁷ Regg.F.III. H. 18 n. 185.

⁴⁸ Vgl. Regg. F.III H. 1, Einleitung, S. 11.

Regest für einen Revers

[Vor 1477 Februar 28, –]

2

K.F. verpfändet Wilhelm von Auersperg das Ungeld und das Landgericht zu Weikersdorf bestandsweise mit allem Zubehör für ein Jahr ab dem kommenden Sonntag Oculi (März 9) für 300 Pfd. Pf., die zu den üblichen Quatemberterminen zu zahlen sind. Er bestimmt, daß W. von Auersperg die zugehörigen Leute nicht wider altes Herkommen belasten und dies auch keinem anderen gestatten, sondern die Leute vor Gewalt und Unrecht schützen und das Ungeld und Landgericht nach Ablauf des Jahres wieder zurückzuerstatten, andernfalls darf er, K.F., sich an dessen oder dessen Erben Hab und Gut schadlos halten.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus dem Revers Wilhelms von Auersperg von 1477 Februar 28, Wien, im HHStA Wien (Sign. AUR 1477 II 28), Pap., S des Ausst. rücks. aufgedr. unter Papieroblate, mit *Rta*-Vermerk auf der Rückseite.

Zur Person Wilhelms von Auersperg und seiner Familie siehe Heinig, Friedrich III./1, 92 und 231.

Regest für ein Deperditum

[Vor 1459 April 18, –]

119

K.F. fordert die Bürger der Stadt Kempten Rufen Schellang, Heinrich Lauffner, Konrad Monschen¹ und Benczen Hagen auf, Ursula Vohler ihre Dokumente aus dem Prozeß, den sie gegen Walter und Rudolf von Hohenegg geführt hatte, herauszugeben.

Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus nn. 126 und 138.

Ursula Vohler hatte wegen dieser vorenthaltenen Dokumente und verschiedener Schadensersatzforderungen mehrere Appellationen beim Kammergericht eingereicht, die zwischen dem 18. April und dem 22. Juni 1459 in Wien verhandelt wurden, vgl. dazu die nn. 120-123, 126-129, 136-139. Org. oder Kop. im bearbeiteten Bestand nicht überliefert. – Dep.: Ergibt sich aus dem Revers Wilhelms von Auersperg von 1477 Februar 28, Wien, im HHStA Wien (Sign. AUR 1477 II 28), Pap., S des Ausst. rücks. aufgedr. unter Papieroblate, mit *Rta*-Vermerk auf der Rückseite.

Zur Person Wilhelms von Auersperg und seiner Familie siehe Heinig, Friedrich III./1, 92 und 231.

5 Der wissenschaftliche Apparat

5.1 Das Abkürzungsverzeichnis

Folgende Abkürzungen sind entsprechend dem Vorkommen in den jeweiligen Bänden zu verwenden:

Ab	Archivbehelf
Abb.	Abbildung(en)
abgeg.	abgegangen
a.d.	an der
<i>A.m.d.i.</i>	<i>Ad mandatum domini imperatoris</i>
<i>A.m.d.i.i.c.</i>	<i>Ad mandatum domini imperatoris in consilio</i>
<i>A.m.d.i.p.</i>	<i>Ad mandatum domini imperatoris proprium</i>
<i>A.m.p.d.i.</i>	<i>Ad mandatum proprium domini imperatoris</i>
Anh.	Anhang
anh.	anhängend
Anm.	Anmerkung
AO	Ausstellungsort (der Urkunden K. Friedrichs)

AÖG	Archiv für Österreichische Geschichte (Bd. 1–33: Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen)
ARS	Arhiv Republike Slovenije
aufgedr.	aufgedrückt(em)
Aufl.	Auflage
Aug.	August (nur im Urkundenverzeichnis)
AUR	Allgemeine Urkundenreihe
Ausg.	Ausgabe
Ausst.	Aussteller
AVGT	Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie
b.	bei
Bd.	Band
bearb.	bearbeitet
bes.	besonders
betr.	betreffend
Bf.	Bischof
Bg.	Bürger
Bgm.	Bürgermeister
Bggf.	Burggraf
BII LKNÖ NF	Blätter (des Vereins) für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge
BMV	Beatae Mariae Virginis
BUB	Babenberger Urkundenbuch
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
C.d.i.	<i>Commissio domini imperatoris</i>
C.d.i.i.c.	<i>Commissio domini imperatoris in consilio</i>
C.d.i.p.	<i>Commissio domini imperatoris propria</i>
C.d.i.p.c.	<i>Commissio domini imperatoris per consilium</i>
CHMEL n.	Regesta chronologico-diplomatica, hg. v. CHMEL
d.	das, daß, dem, den, der, des, die
d.Ä.	der Ältere, den Älteren
desgl.	desgleichen
Dep.	Deperditum
Diöz.	Diözese
d.J.	der Jüngere, den Jüngeren
DO	Datierungsort (= Ausstellungsort der nicht von K.F. ausgestellten Urkunden)
Dr.	Doctor
Dr. decr.	Doctor decretorum
dt.	deutsch
e.	ein, eine(-n, -m, -r,)
EB	Ergänzungsband
Eb.	Erzbischof
ebd.	ebenda
Ehz.	Erzherzog
ingedr.	ingedrückt(-em)
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
F.	Friedrich
Febr.	Februar (nur im Urkundenverzeichnis)
f.	für

fl.	Gulden
fl. rh.	rheinischer Gulden
fl. ung.	ungarischer Gulden/Dukaten
fol.	Folio
Fotokop.	Fotokopie
FRA	Fontes Rerum Austriacarum
Ftm.	Fürstentum
FU	Familienurkunden
Gf.	Graf
Gft.	Grafschaft
gg.	gegen
H.	Heft
hg.	herausgegeben
HHStA	Haus-, Hof- und Staatsarchiv
hl.	heilig
Hs.	Handschrift
Hz.	Herzog
Jan.	Januar (nur im Urkundenverzeichnis)
Jb.	Jahrbuch
Jb LKNÖ NF	Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge
Jh.	Jahrhundert
K.F.	Kaiser Friedrich
Kf.	Kurfürst
KG	Kammergericht
Kg.	König
Kgr.	Königreich
Kop.	Kopie
ksl.	kaiserlich (-e, -en, -em, - er)
KVr	Kanzleivermerk auf der Vorderseite der Urkunde
KVv	Kanzleivermerk auf der Rückseite der Urkunde
lat.	lateinisch
Lic. decr.	Licentiatatus decretorum
Lief.	Lieferung
Lit.	Literatur
lt.	laut
LKNÖ	Landeskunde von Niederösterreich
Mag.	Magister
MC	Monumenta historica ducatus Carinthiae
Mgf.	Markgraf
Mgft.	Markgrafschaft
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MGSLK	Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde
MHVSt	Mitteilungen des Historischen Vereines für Steiermark
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MOÖLA	Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs
MÖStA	Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs
ms.	maschinenschriftlich
n./nn.	Nummer/Nummern
n.	nördlich
Nachdr.	Nachdruck
NF	Neue Folge

NÖ	Niederösterreich
nö.	nordöstlich
Nov.	November (nur im Urkundenverzeichnis)
nw.	nordwestlich
Okt.	Oktober (nur im Urkundenverzeichnis)
ö.	östlich
öff.	öffentlich(er)
o.O.	ohne Ort
Org.	Original
Pap.	Papier
Perg.	Pergament
Pf.	Pfennig
Pfd.	Pfund
Pfgf.	Pfalzgraf
phil.-hist.	philosophisch-historisch(e, -en)
Ps.	Pergamentstreifen
QGStW	Quellen zur Geschichte der Stadt Wien
r	recto
RA	Reichsarchiv
rechtl.	rechtlich
Reg./Regg.	Regest(en)
Regg.F.III.	Regesten Kaiser Friedrichs III.
RI	Regesta Imperii
RMB	Regesten der Markgrafen von Baden
röm.	römisch (-e, -en, -em, -er)
RR	Reichsregister
<i>Rta</i>	<i>Registrata</i>
rücks.	rückseitig(-er, -em)
S	Siegel
S.	Seite
s.	siehe (nur im Register)
Sch.	Schilling
Sept.	September (nur im Urkundenverzeichnis)
Sign.	Signatur
sö.	südöstlich
Sp.	Spalte
SS	Siegel (Plural)
Ss.	Seidenschnur
St.	Sankt
StmkLA	Steiermärkisches Landesarchiv
sü.	südlich
sw.	südwestlich
Tf.	Tafel
Tl.	Teil
u.	und
u.a.	und andere, unter anderem
UB	Urkundenbuch
Übers.	Übersetzung
ULF	Unserer Lieben Frauen
v	verso
v.	vom, von

vermutl.	vermutlich
vgl.	vergleiche
w.	westlich
wachsf.	wachsfarben
W. Neust.	Wiener Neustadt
WrStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
z.B.	zum Beispiel
ZGORh	Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins
zw.	zwischen

5.2 Einleitung

Jedes einzelne Regestenheft ist mit einer Einleitung versehen, die den entsprechenden Bestand sowie die darin behandelten Urkunden und Schriftstücke unter inhaltlichen und hilfswissenschaftlichen Gesichtspunkten beschreiben.

5.3 Das Urkundenverzeichnis

Innerhalb eines jeden Heftes wird den ausführlichen Regesten ein chronologisches Verzeichnis der Urkunden und Briefe vorangestellt, das einen schnellen Überblick über den Inhalt des Heftes, aber besonders auch ein Itinerar bietet. Hierbei werden die Regestennummer, das Datum, der Ausstellungsort und in knappster Form Betreff und Empfänger genannt werden. Das hierbei verwendete Kürzungssystem weicht von dem innerhalb der Regesten ab:

- 1 [1464 Jan. 23, W. Neust.] erhebt H. u. E. Truchseß zu Herren v. Grub u. bessert deren Wappen.

5.4 Das Literatur- und Quellenverzeichnis

Es werden die Quellen und die Literatur in dieses Verzeichnis aufgenommen, die im entsprechenden Band in Kurztiteln geboten wurden. Die Aufnahme folgt den bekannten Vorgaben der bisher erschienenen Hefte.

Dabei wird der Nachname des Autors in KAPITÄLCHEN gesetzt. Der Vorname wird gekürzt. Mehrere Autoren werden mit einem ebenfalls gekürzten „u.“ verbundenen (Bsp.: ALBERTI, V. u. BOESCH, T.). Mehrfach zitierte Zeitschriften, Reihen und Quelleneditionen werden mit ihren gängigen Siglen abgekürzt, wobei die Siglen sich nach den Listen im Lexikon des Mittelalters oder der Historischen Zeitschrift richten.

Bindestriche, die nicht zwischen Jahreszahlen stehen, sind kurz und ohne Abstand zu setzen (Bsp. 1-2; Wien-Köln) **[nicht: 1-4; Wien-Köln]**. Mehrere Ausstellungsorte sind mit Bindestrichen und nicht Schrägstrichen zu trennen. (Wien-Köln).

Im Literaturverzeichnis der Regestenhefte wird für den Fall, daß von einem Autor mehrere Arbeiten genannt werden, der Autor nur beim ersten Mal genannt, danach kommt ein langer Bindestrich (–).

Beispiel für die Aufnahme von **Monographien**:

EBNER, H., Burgen und Schlösser im Ennstal und Murboden, Wien 1963 (= Steiermarks Burgen und Schlösser, Bd. 1).

Beispiel für die Aufnahme von **Aufsätzen**:

HEINIG, P.-J., Zur Kanzlei praxis unter Kaiser Friedrich III., in: AfD 31 (1985), S. 383-442.

Beispiel für die Aufnahme von **Sammelbänden**:

Geschichte von Berchtesgaden. Stift – Markt – Land, Bd. 1, hg. v. W. BRUGGER u. H. DOPSCH u.a., Berchtesgaden 1991.

Unveröffentlichte Qualifikationsarbeiten erhalten den Zusatz: „ms. Mag.-arbeit [o.ä.]“; „ms. Diss. phil.“ bzw. „ms. Habil.“

Beispiel für die Aufnahme von **Quellenbänden**:

Fontes Rerum Austriacarum (FRA). Österreichische Geschichtsquellen, hg. v. d. Historischen Kommission der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, 2. Abteilung:
– Bd. 7: Copeybuch der Gemainen Stat Wienn (1454-1464), hg. v. H. J. ZEIBIG, Wien 1853.

6 Das Register

Die Anlage des Registers richtet sich nach den Vorgaben des kumulierten Gesamtregisters zu den bisher erschienenen Regestenheften zu Friedrich III.: <http://134.93.9.12/~regesta-imperii/regesten/register>. Der Ausstellungsort der Urkunden Friedrichs III. wird hierin unter dem jeweiligen Ort mit AO am Ende des Lemmas angegeben. Der Ausstellungsort der nicht von diesem ausgestellten Urkunden wird als Datierungsort bezeichnet und unter dem jeweiligen Ort ebenfalls am Ende des Lemmas unter DO geführt.

7 Das Archiv der Friedrich III.-Urkunden

Alle bereits erschienenen und nach Archivbeständen gegliederten Regestenhefte liegen in gedruckter Form vor. Zugleich sind alle Regesten chronologisch geordnet unter <http://www.regesta-imperii.de/> zu benutzen.

Von den bislang von den Regesta Imperii aufgenommenen Friedrich-Urkunden existieren sowohl bei der Deutschen Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii e.V. an der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz als auch an der Forschungsstelle für Geschichte des Mittelalters an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien jeweils Fotokopien bzw. in jüngerer Zeit digitale Aufnahmen der Originalurkunden, die jederzeit einsehbar sind.⁴⁹

⁴⁹ Vgl. HEINIG, PAUL-JOACHIM, Die fotografischen Urkundensammlungen der Regesta Imperii, in: Fotografische Sammlungen mittelalterlicher Urkunden in Europa. Geschichte, Umfang, Aufbau und Verzeichnungsmethoden der wichtigsten Urkundenfotosammlungen mit Beiträgen zur EDV-Erfassung von Urkunden und Fotodokumenten, hg. von PETER RÜCK, Sigmaringen 1989, S. 71-74; Regg. F.III H. 1, Einleitung, S. 10.